

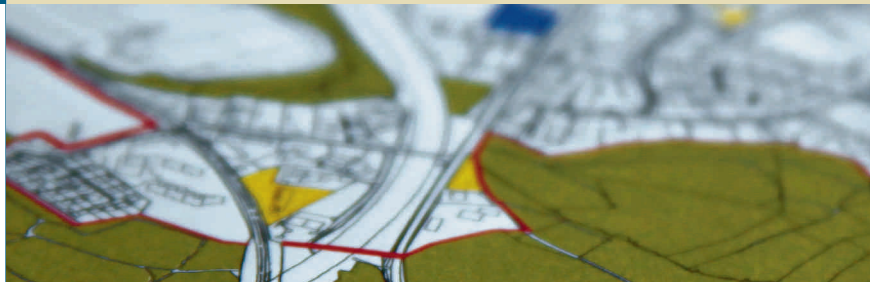
Volksabstimmung vom 12. Februar 2017

emmenstimmt



Abstimmung

Reglement über
die Grundstücke im
Eigentum der
Gemeinde Emmen



Abstimmung

Für eilige Leserinnen und Leser	3
– Ausgangslage	4
– Was will das Reglement?	4
– Welche Grundstücke sind betroffen?	5
– Umsetzung mit Reglement	6
– Weshalb kommt es zur Abstimmung?	6
Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen	7
Stellungnahme Initiativkomitee	8
Debatte im Einwohnerrat	10
So geht es weiter	11
Informationen Stimmabgabe	12

Impressum

Ausgabe 12. Februar 2017

Herausgeber Gemeinderat Emmen,
6020 Emmenbrücke

Internet www.emmen.ch

Redaktionsverantwortlicher Nikola Janevski

Redaktionsmitglieder Rolf Born, Patrick Vogel,
Michael Kost, André Gassmann, Joya Zraggen

Abstimmung

Für eilige Leserinnen und Leser

Am 28. Februar 2016 hat die Emmer Stimmbevölkerung die Gemeindeinitiative «Bodeninitiative – Boden behalten und Emmen gestalten» knapp gutgeheissen. Da die Initiative als allgemeine Anregung formuliert wurde, lag die Erarbeitung eines Umsetzungsvorschlags beim Gemeinderat. Dazu hat er ein Reglement formuliert. Dieses hält fest, dass Boden im Besitz der Gemeinde Emmen nur noch im Baurecht abgegeben werden kann. Der Verkauf eines Grundstücks ist nur möglich, wenn ein gleichwertiges Areal gekauft wird. Der Gemeinderat hat jedoch Ausnahmen formuliert, wann Boden trotzdem noch verkauft werden darf.

An den Einwohnerratssitzungen vom 22. November und 20. Dezember 2016 hat der Gemeinderat das neue Reglement dem Einwohnerrat in zwei Lesungen vorgelegt. Dieser lehnte das Reglement ab, weshalb es nun dem obligatorischen Referendum unterliegt. Jetzt kann die Emmer Stimmbevölkerung abstimmen, ob das «Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen» erlassen werden soll.



Was bedeutet Baurecht?



Das Baurecht beinhaltet das Recht, eine Baute auf fremdem Boden zu errichten und fortbestehen zu lassen. Das Baurecht durchbricht das sogenannte Akzessionsprinzip, wonach Bauten immer Bestandteil des Grundstücks sind. Die Dauer eines selbstständigen und dauernden Baurechts läuft zwischen 30 und 100 Jahren.

Ausgangslage

Da die angenommene Initiative «Bodeninitiative – Boden behalten und Emmen gestalten» als allgemeine Anregung formuliert wurde, oblag es dem Gemeinderat, einen Umsetzungsvorschlag zu erarbeiten. Dieser wurde vom Einwohnerrat abgelehnt, weshalb es nun zum obligatorischen Referendum kommt. Jetzt hat die Emmer Stimmbevölkerung darüber zu befinden, ob ein solches Reglement erlassen werden soll.

Am 28. Februar 2016 hat die Emmer Stimmbevölkerung die kommunale Initiative «Bodeninitiative – Boden behalten und Emmen gestalten» mit 4739 zu 4535 Stimmen angenommen. Die Initiative, die als allgemeine Anregung formuliert wurde, verlangt, dass Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen grundsätzlich nicht mehr veräussert werden dürfen. Die Gemeinde kann sie nur noch im Baurecht zur begrenzten Nutzung überlassen oder gleich viel Land wieder kaufen, wie sie verkauft hat.

Da die Initiative als allgemeine Anregung formuliert wurde, lag es am Gemeinderat, innert Jahresfrist einen Umsetzungsvorschlag zu erarbeiten. Dazu hat er ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Parteien, Vereine und interessierte Personen machten von der Mitsprachemöglichkeit Gebrauch und brachten ihre Ansichten ein. Aus diesen Stellungnahmen und den Vorarbeiten des Gemeinderates ist das «Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen» entstanden. Der Gemeinderat hat das Reglement in zwei Lesungen dem Einwohnerrat vorgelegt. Dieser hat das Reglement in der Schlussabstimmung abgelehnt. Dadurch untersteht es dem obligatorischen Referendum. Die Emmer Stimmbevölkerung wird somit am 12. Februar 2017 über den Erlass dieses Reglements entscheiden.



Was will das Reglement?

Das «Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen» hält fest, dass die Gemeinde Grundstücke nur noch im Baurecht abgeben kann. Es sind aber auch Ausnahmen festgehalten, wie beispielsweise die Veräusserung von Kleingrundstücken, deren Fläche 100 m² nicht übersteigt.

Beim «Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen» handelt es sich um einen Vorschlag, wie die Umsetzung der als allgemeine Anregung angenommenen Bodeninitiative gestaltet werden soll. Darin ist festgehalten, dass die Gemeinde grundsätzlich nur noch Grundstücke im Baurecht abgeben kann. Der Gemeinderat hat aber auch Ausnahmen formuliert, die nach wie vor einen Landverkauf ermöglichen sollen:

- bei der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons (z.B. Landverkauf für Strassen und Radwege) oder des Bundes und seiner Anstalten;
- bei Kleingrundstücken, deren Fläche 100 m² nicht übersteigt;
- beim Verkauf von Grundstücken an gemeindeeigene Betriebe oder an gemeinnützige Organisationen.

Durch den Verkaufsstopp wird der Handlungsspielraum bei der Bodenpolitik stark eingeschränkt. Der Tausch von Grundstücken ist jedoch weiterhin möglich. Dazu müssen die Grundstücke in Bezug auf Fläche, Nutzung und Wert vergleichbar sein. Auch ein Verkauf ist weiterhin möglich, wenn im Gegenzug ein anderes Grundstück zuvor mit vergleichbarem Wert erworben wurde. Was sich mit dem neuen Reglement nicht ändern wird, sind die Kompetenzen der politischen Organe. Sie sind jedoch an das Reglement gebunden. Der Gemeinderat ist für Grundstücksgeschäfte bis zu 1 Mio. Franken verantwortlich. Der Einwohnerrat ist nach wie vor für Grundstücksgeschäfte, die nicht 30% des massgebenden Steuerertrags (heute CHF 10,8 Mio.) übersteigen, zuständig. Alles, was darüber liegt, oder sofern ein Referendum ergriffen wird, liegt in den Kompetenzen der Stimmbevölkerung.

Was bleibt gleich?



Die Kompetenzen der politischen Organe ändern sich nicht. Der Gemeinderat ist weiterhin für Grundstücksgeschäfte bis zu 1 Mio. Franken zuständig. Der Einwohnerrat entscheidet bei Grundstücksgeschäften, die weniger als 30% des massgebenden Steuerertrags (heute CHF 10,8 Mio.) betragen. Bei darüber liegenden Grundstücksgeschäften oder beim Ergreifen des Referendums liegt die Entscheidungskompetenz bei der Emmer Stimmbevölkerung.

Welche Grundstücke sind betroffen?

Grundstücke im Eigentum der Gemeinde lassen sich in zwei Gruppen einteilen: das Verwaltungs- und das Finanzvermögen. Das Verwaltungsvermögen dient der Aufgabenerfüllung der Gemeinde. Mit dem Finanzvermögen kann kaufmännisch gearbeitet werden.

Das Verwaltungsvermögen der Gemeinde umfasst die Vermögenswerte, die direkt der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Zu ihnen gehören unter anderem: Schulhäuser, Sport- und Grünanlagen, das Feuerwehrgebäude und das Verwaltungsgebäude. Diese Grundstücke sind grundsätzlich nicht veräusserbar und können folglich nicht im Baurecht abgegeben werden. Die Gemeinde verfügt aber auch über Grundstücke, die dem Finanzvermögen zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich um Liegenschaften, mit denen ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung kaufmännisch gearbeitet werden kann. Diese konnten bis anhin veräussert, im Baurecht abgegeben und getauscht werden.



Umsetzung mit Reglement

Der Gemeinderat hat seinen Umsetzungsvorschlag als Reglement erarbeitet. So kann der Grundsatz der Initiative dem Recht entsprechend umgesetzt werden.

Dem Initiativbegehren war nicht ausdrücklich zu entnehmen, wie die Forderung der Initiative umgesetzt werden soll. Es gibt keine übergeordneten gesetzlichen Vorgaben, die den Umgang mit den gemeindeeigenen Grundstücken regeln. Daher ist die Gemeinde berechtigt, entsprechende Vorgaben zu erlassen. Der Gemeinde stehen dabei zwei Möglichkeiten zur Verfügung: entweder eine Festlegung in der Gemeindeordnung oder eine Umsetzung mit einem Reglement. Der Gemeinderat hat seinen Umsetzungsvorschlag als Reglement vorgelegt, denn der Grundsatz der Initiative kann so rechtsgenügend umgesetzt werden, ohne dass die Gemeindeordnung angepasst werden muss.

Der Gemeinderat hat von einer Festlegung in der Gemeindeordnung abgesehen, da dort nur Grundsätze festgehalten werden sollen. Zusätzlich hätte es ebenfalls ein Reglement benötigt. Die Änderung der Gemeindeordnung unterliegt ebenfalls dem obligatorischen Referendum. Diese Regelung auf zwei Stufen erachtet der Gemeinderat als wenig sinnvoll. Deshalb wurde eine Umsetzung mit einem Reglement gewählt.

Definition obligatorisches und fakultatives Referendum



Obligatorisches Referendum

Geschäfte, bei denen es gemäss der Gemeindeordnung immer zu einer Volksabstimmung kommt. Dazu gehört beispielsweise eine Änderung der Gemeindeordnung.

Fakultatives Referendum

Mindestens 500 Stimmberechtigte können innert 60 Tagen seit der Publikation an den öffentlichen Anschlagstellen der Gemeinde schriftlich verlangen, dass ein Beschluss des Einwohnerrates zur Volksabstimmung kommt. Dazu gehört beispielsweise der Erlass eines neuen Reglements.

Weshalb kommt es zur Abstimmung?

Da die Initiative als allgemeine Anregung formuliert wurde, musste der Gemeinderat einen Umsetzungsvorschlag erarbeiten. Dieser wurde vom Emmer Parlament abgelehnt, weshalb es nun zu diesem Thema erneut zur Abstimmung kommt.

Die Initiative «Bodeninitiative – Boden behalten und Emmen gestalten» war als allgemeine Anregung formuliert. Deshalb oblag es dem Gemeinderat, nach der Annahme der Initiative einen Umsetzungsvorschlag zu erarbeiten. Dazu hat er ein neues Reglement erarbeitet. Dieses legte er dem Einwohnerrat vor. Dieser ist zuständig für den Entscheid, wie eine allgemeine Anregung umgesetzt und wie der politische Prozess festgelegt werden soll. Der Einwohnerrat behandelte das Reglement in zwei Lesungen.

Das vom Gemeinderat erarbeitete Reglement wäre bei einer Annahme durch den Einwohnerrat, gemäss der Gemeindeordnung, grundsätzlich dem fakultativen Referendum unterlegen. Da der Einwohnerrat jedoch den Umsetzungsvorschlag des Gemeinderates abgelehnt hat, unterliegt das Reglement nun dem obligatorischen Referendum. Deshalb entscheidet die Emmer Stimmbevölkerung abschliessend über den Erlass des «Reglements über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen».

Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen

Informationen

Weitere Informationen zu dieser Abstimmung finden Sie unter



www.emmen.ch/abstimmung

Der Einwohnerrat von Emmen erlässt gestützt auf Art. 31 der Gemeindeordnung vom 3. Juli 2007 folgendes Reglement betreffend den Umgang mit gemeindeeigenen Grundstücken:

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde Emmen ist bestrebt, eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik zu betreiben. Sie nimmt mit der Bodenpolitik aktiv Einfluss auf die Gestaltung des Lebensraumes.
- 2 Es ist ein haushälterischer Umgang mit den Grundstücken im Eigentum der Gemeinde zu verfolgen.

Art. 2 Gemeindeeigene Grundstücke

- 1 Grundstücke im Eigentum der Gemeinde, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die nicht veräussert werden können, ohne die Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen, befinden sich im Verwaltungsvermögen. Diese Grundstücke können grundsätzlich nicht veräussert werden.
- 2 Grundstücke der Gemeinde, die nicht direkt der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und veräussert werden können, befinden sich im Finanzvermögen der Gemeinde.

Art. 3 Baurecht

Grundstücke des Finanzvermögens können Dritten in der Regel nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.

Art. 4 Ausnahmebestimmungen

Die Gemeinde kann in folgenden Fällen vom Grundsatz der Abgabe von gemeindeeigenen Grundstücken im Baurecht abweichen:

- bei der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons (z.B. Landverkauf für Strassen und Radwege) oder des Bundes und seiner Anstalten
- bei Kleingrundstücken, deren Fläche 100 m² nicht übersteigt
- bei der Abgabe von Grundstücken an gemeindeeigene Betriebe
- bei der Abgabe von Grundstücken an gemeinnützige Organisationen

Art. 5 Tausch oder Ersatzbeschaffung

Zulässig ist der Abtausch von gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die abzutauschenden Grundstücke in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar sind.

Art. 6 Verkauf

Die Gemeinde kann Grundstücke des Finanzvermögens veräussern, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Veräusserung ein Grundstück, welches in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar ist, erworben wurde.

Art. 7 Übergangsbestimmungen

Der Grundsatz der Abgabe von Grundstücken im Baurecht gilt nicht für Grundstücke, zu deren Verkauf sich die Gemeinde vor Inkrafttreten dieses Reglements mittels rechtsgültigem Vorvertrag verpflichtet hat.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Boden behalten – Emmen gestalten

Ja zum Reglement

Das Initiativkomitee sieht im ausgearbeiteten Reglement eine zukunftsweisende Steuerungsmöglichkeit für die Gemeindepolitik.



Ja zum Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen.

Im Februar 2016 haben sich die Emmer Bürgerinnen und Bürger durch Annahme der Bodeninitiative dafür ausgesprochen, gemeindeeigene Grundstücke grundsätzlich im Eigentum der Gemeinde zu belassen. Die Initiative wurde in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht und der Gemeinderat Emmen legte deshalb dem Einwohnerrat das «Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde» vor. Dieses wurde an der Ratssitzung im Dezember 2016 behandelt, gleichzeitig allerdings dem obligatorischen Referendum unterstellt. Dies bedeutet, dass die Emmerinnen und Emmer ein Jahr nach dem Ja zur Bodeninitiative erneut an der Urne über den Umgang mit gemeindeeigenen Grundstücken befinden.

Die Mitglieder des Initiativkomitees der Bodeninitiative und weitere Unterstützer einer nachhaltigen Bodenpolitik haben sich für den Urnengang zu einem Abstimmungskomitee zusammengeschlossen. Sie unterstützen das vom Gemeinde- und Einwohnerrat nach einem Vernehmlassungsverfahren bearbeitete Reglement.

Was ist der Inhalt des Reglements und welche Vorteile sieht das Abstimmungskomitee?

Grundsätze zur Bodenpolitik

Die Befürworter begrüßen die umschriebene Haltung der Gemeinde zu einer nachhaltigen und langfristigen Bodenpolitik. Grundstücke sind eines der wertvollsten Güter einer Gemeinde. Mit dem Reglement kann die Gemeinde Emmen eine aktive Bodenpolitik betreiben, die eine Gestaltung unseres Lebensraums zulässt und nicht bloss der Finanzpolitik dient.

Abgabe von Land im Baurecht

Das Reglement bestimmt, dass Grundstücke im Finanzvermögen Dritten in der Regel nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Was bedeutet eine Abgabe im Baurecht? Ein Baurecht wird durch einen Vertrag zwischen dem Baurechtsgeber (Eigentümer eines Grundstücks) und dem Baurechtsnehmer errichtet. Durch den Eintrag im Grundbuch erhält der Baurechtsnehmer das Nutzungsrecht des Grundstücks, um z.B. eine Immobilie zu errichten, die ihm dann gehört. Das Grundstück, der Boden, verbleibt aber im Besitz des Baurechtsgebers. Für die Nutzung erhält er einen Zins. Je nach Höhe dieses Baurechtszinses, der politisch festgelegt wird, können höhere Einnahmen generiert oder günstige Wohn- respektive Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden. Damit öffnen sich interessante Möglichkeiten für günstigen Wohnraum oder Kleinunternehmen.

Was sind die Inhalte eines Baurechtsvertrages (gem. Art. 779 ZGB)?

- Dauer: in der Regel zwischen 30 und 100 Jahren.
- Höhe des Baurechtszinses an den Baurechtsgeber und Zahlungszeitpunkt.
- Heimfallentschädigung: Betrag, den der Baurechtsgeber nach Ablauf des Vertrages dem Baurechtsnehmer für erstellte Gebäude entrichten muss.
- Evtl. Auflagen zur Nutzung des Grundstücks resp. der Immobilie (z.B. gemeinnütziger Wohnungsbau).

Bauland wird knapp und für Bauherren mit kleinerem Budget zu teuer. Die Folgen sind Landkäufe durch Grossinvestoren, bei denen die Rendite im Vordergrund steht, das Sozialgefüge und die Gegebenheiten einer Gemeinde aber eine untergeordnete Rolle spielen. Ausserdem kann die Gemeinde bei einer Abgabe von Land im Baurecht auch in Zukunft über ihren Boden bestimmen und ihn für die Bevölkerung (z.B. Schulen), Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft bereithalten. Damit werden wertvolle Ressourcen für zukünftige Generationen bewahrt. Deren Bedürfnisse und Möglichkeiten unterscheiden sich vielleicht von den heutigen.

Ist Emmen die einzige Gemeinde, die Grundstücke im Baurecht abgibt?

Bei Weitem nicht, im Gegenteil. Zahlreiche Schweizer Gemeinden haben schon länger den Wert des Bodens erkannt: Das Baurecht als Planungsinstrument ist z.B. in Zürich eine Selbstverständlichkeit. Fast zeitgleich mit der Bodeninitiative in Emmen wurde ausserdem in Basel-Stadt die «Neue Bodeninitiative» mit fast identischen Forderungen mit 67% Zustimmung angenommen. Und auch in der Stadt Luzern ist im Frühling 2016 die Initiative «Boden behalten – Luzern gestalten» mit 1160 gültigen Unterschriften zustande gekommen.

Abgabe im Baurecht – mit Ausnahmen

Das vorliegende Reglement enthält Ausnahmebestimmungen, bei denen vom Grundsatz der Abgabe von Grundstücken im Baurecht abgesehen werden kann: Bei Bauvorhaben des Kantons oder des Bundes, bei Kleinstflächen von unter 100 m², bei der Abgabe von Grundstücken an gemeindeeigene Betriebe oder gemeinnützige Organisationen. Ausserdem ist es durch Bestimmungen in Art. 5 und Art. 6 möglich, Tausch oder Ersatzbeschaffungen vorzunehmen oder Grundstücke gar zu veräussern, wenn ein vergleichbares Grundstück in den letzten fünf Jahren erworben wurde.

Das Abstimmungskomitee hätte es befürwortet, wenn gar keine Veräusserungen mehr möglich wären, unabhängig von Ersatzgeschäften. Damit bestünde für die Gemeinde auch die Möglichkeit, bei Gelegenheit wieder ein wertvolles Boden-Portfolio zu öffnen – ohne die Gefahr, dieses bei finanzpolitischem Druck versilbern zu müssen. Nichtsdestotrotz sieht das Komitee im ausgearbeiteten Reglement eine zukunftsweisende Steuerungsmöglichkeit für die Gemeindepolitik.

Ja zum neuen Reglement

Gemäss Bericht und Antrag 18/15 des Gemeinderates Emmen besitzt die Gemeinde per Ende 2014 Grundstücke im Finanzvermögen mit einem Wert von 15 Mio. Franken, darunter auch grössere zusammenhängende Flächen an zentralen Lagen. Sichern wir uns diesen Wert für die Zukunft und sagen wir Ja zu einem sorgfältigen Umgang mit unserem Boden, unserem Lebensraum.

Weshalb war die Initiative als all-gemeine Anregung formuliert?



Dadurch wollte man sicherstellen, dass in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung in einem Vernehmlassungsverfahren ein breit abgestütztes Reglement erarbeitet werden kann.

So stimmten die Fraktionen im Einwohnerrat



Die Fraktionen SVP und FDP lehnten das Reglement ab. Die Fraktionen CVP, SP und Grüne stimmten dem Reglement zu.

Debatte im Einwohnerrat

Eine Mehrheit des Einwohnerrates lehnte das «Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen» ab. Das Reglement enge den Handlungsspielraum der Gemeinde zu stark ein und verunmögliche eine aktive Gestaltung. Der Einwohnerrat empfiehlt somit der Stimmbevölkerung, das Reglement abzulehnen.

Der Einwohnerrat behandelte das «Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen» in zwei Lesungen. Dabei nahm er beim Reglementsentscheidungsprozess des Gemeinderates zwei Änderungen bei den Artikeln 7 und 8 vor. Der Rat beschloss zudem, das Reglement dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission empfahl dem Einwohnerrat, das Reglement abzulehnen. Es bestünden bereits sinnvolle Rahmenbedingungen, die den Umgang mit gemeindeeigenem Land regeln. Dieser Empfehlung folgten die Fraktionen der SVP und FDP. Sie argumentierten, dass das Reglement den Handlungsspielraum der Gemeinde stark einschränke und eine aktive Gestaltung verunmögliche. Es führe zu einer weiteren Reglementierung, wo bereits zahlreiche Vorgaben bestehen.

Die Fraktionen der CVP, SP und Grünen stimmten dem Reglement zu. Sie sehen darin eine konsequente Umsetzung der als allgemeine Anregung formulierten Gemeindeinitiative. Sie argumentierten, dass das Reglement die einzige Möglichkeit darstelle, dass kein Land mehr aus rein finanziellen Überlegungen veräussert wird.

Der Einwohnerrat empfiehlt der Stimmbevölkerung mit 20:17 Stimmen das «Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen» mit nein abzulehnen.


So geht es weiter

Bei einem Ja

Das Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen tritt in Kraft und die Gemeinde kann Grundstücke nur noch im Baurecht abtreten.

Bei einem Nein

Damit ist das Reglement verworfen und die Gemeinde kann im bisherigen Rahmen Grundstücke veräußern oder im Baurecht abgeben.

 Gemeinde EMMEN	
Stimmzettel für die Gemeindeabstimmung vom 12. Februar 2017	
Stimmen Sie dem Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen zu?	Antwort _____

Abstimmung: 12. Februar 2017

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Einwohnerrat empfiehlt, das Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen mit NEIN abzulehnen.

Informationen

Persönliche Stimmabgabe im Urnenbüro

Abstimmungszeiten:

Sonntag, 12. Februar 2017, 9.00–10.00 Uhr

Urnenbüro Gemeindehaus, Verwaltungsgebäude Gersag

Briefliche Stimmabgabe

1. Legen Sie den von Hand ausgefüllten Stimmzettel in das amtliche Stimmkuvert.
2. Unterzeichnen Sie persönlich den Stimmrechtsausweis.
3. Legen Sie
 - das amtliche Stimmkuvert und
 - den unterzeichneten Stimmrechtsausweis mit der vorgedruckten Adresse der Gemeindekanzlei in das Fensterkuvert, in welchem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben.
4. Das Fensterkuvert mit der Adresse der Gemeindekanzlei Emmen kann
 - frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem 12. Februar 2017 der Post übergeben werden,
 - am Schalter der Gemeindekanzlei abgegeben werden,
 - in den Briefkasten der Einwohnergemeinde Emmen beim Verwaltungsgebäude Gersag eingeworfen werden.

Der Briefkasten der Gemeindeverwaltung wird zum letzten Mal um 10.00 Uhr am 12. Februar 2017 geleert. Später eingeworfene Abstimmungs kuverts können nicht mehr behandelt werden.

Kontakt

Gemeindekanzlei Emmen
Rüeggisingerstrasse 22
6021 Emmenbrücke
Telefon 041 268 02 53
emmen@emmen.ch

www.emmen.ch

Hinweis

Die Botschaft des Gemeinderates an den Einwohnerrat kann im Internet eingesehen werden.

www.emmen.ch/abstimmung